



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

10 Jahre Rahmenvereinbarung Ansätze zur Fortschreibung

Bernd Lüttgens



Ausgangslage vor 10 Jahren

- NRW-spezifische Auslegung der WRRL der Jahre 2000 bis 2006 wurde überwunden
 - Einstufung der Oberflächengewässer wurde an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert
 - Es konnte sich auf eine grundsätzliche Bewertung der Messstellen verständigt werden
- => Idealer Zeitpunkt um weg von der grundsätzlichen Diskussion hin zur Maßnahmenplanung zu kommen



Inhalte der Vereinbarung

Grundsätze

Kooperative Herangehensweise:

- Gewährung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Ökologische und ökonomische Belange werden abgewogen
- Über die ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehende Maßnahmen werden kooperativ entwickelt und Nachteile ausgeglichen (Beratungskonzept)
- HMBW: Es werden Maßnahmen durchgeführt, die ohne negative Nutzungseinschränkungen machbar und verhältnismäßig sind
- Maßnahmen folgen dem Trittsteinkonzept

Umsetzung: Im Einvernehmen über freiwillige Vereinbarungen

Ständige Kritik

- der Prozess ist zu langsam
- Probleme bei der Flächenverfügbarkeit
- Freiwilligkeitsprinzip ist nicht geeignet

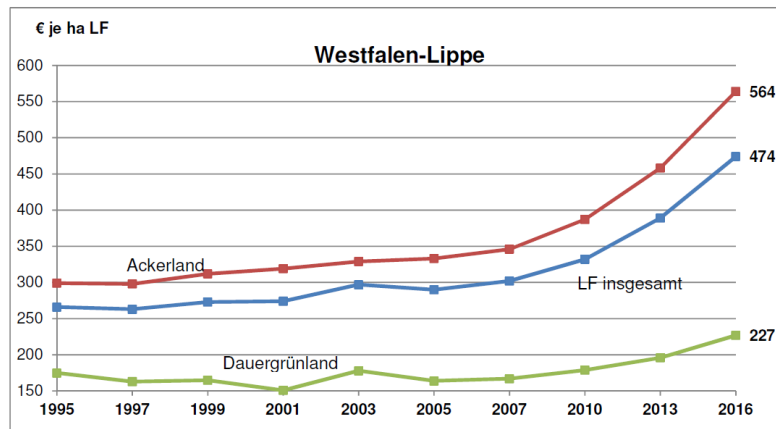
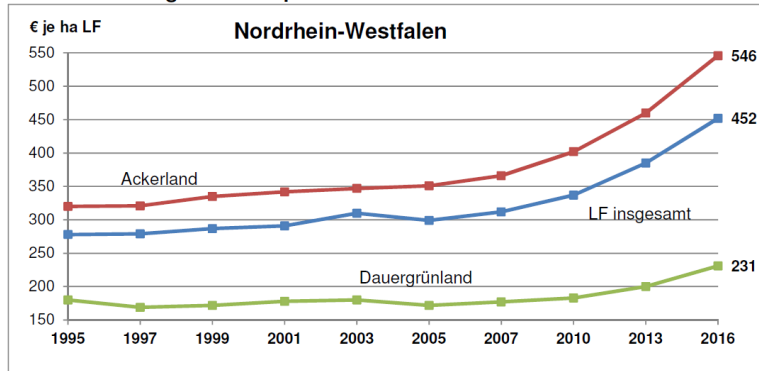
Stimmt die Kritik?



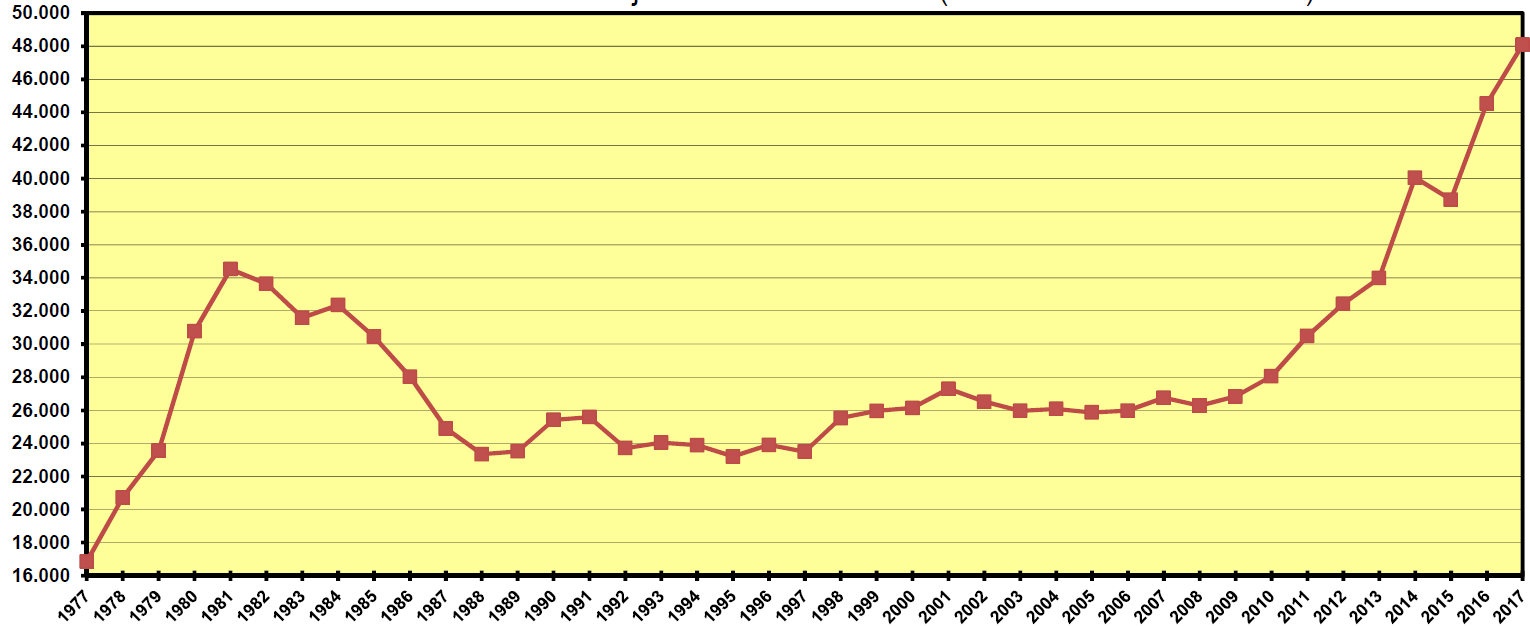
Beispiele: Verträge Erft Verband; LINEG und Lippeverband

Thema Flächenverfügbarkeit

Entwicklung der Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen seit 1995 ¹⁵



Langfristige Entwicklung der Bodenpreise in NRW Kaufwert - EUR - je ha veräußerte FdIN (ohne Gebäude u. Inventar)

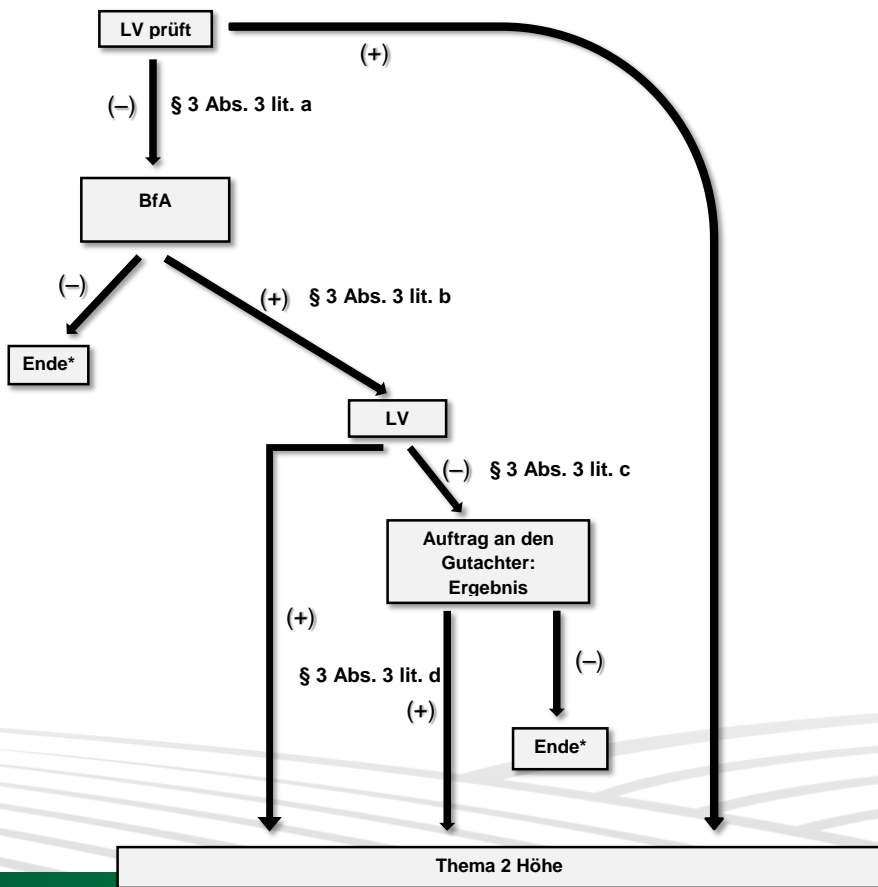


FB 51.9 Agrarstatistik, BEE, Testbetriebsbuchführung

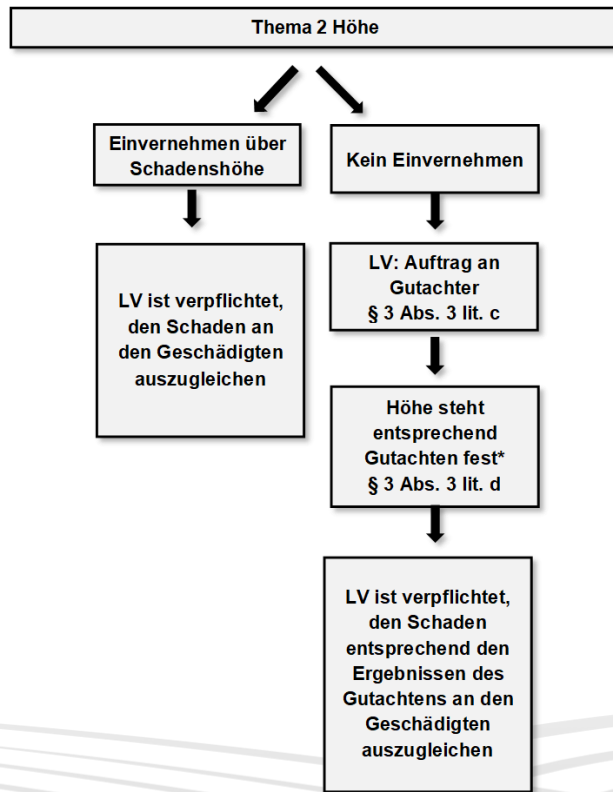
Beispiel: Lippe Vereinbarung

- Geordneter Prozess soll gestaltet werden
- Auswirkungen des Flächenkaufs gemildert werden
- Langfristige „Schäden“ abgedeckt werden

Gewässerentwicklung und Bewirtschaftungsnachteil



Höhe des Bewirtschaftungsnachteils



Kauf durch den Lippeverband

- Kauf von Grundstücken erfolgt im Auftrag des Landes NRW
- Der Lippeverband setzt das bestehende Bewirtschaftungsverhältnis, nach Kauf fort. Das Bewirtschaftungsverhältnis wird in der Regel nicht vor Ablauf von 12 Jahren gekündigt. Im Falle von Bodenordnungsverfahren endet der Kündigungsschutz mit der vorläufigen Besitzeinweisung.
- Ausgleich bei Kündigung vor Ablauf dieser Kündigungsschutzfrist
- Die Regelung wird im Falle der Fortführung auf die Abkömmlinge übertragen



Wie kann die Rahmenvereinbarung weiterentwickelt werden?

- Kann die Systematik der Lippe Vereinbarung auf eine breitere Basis gestellt werden?
- Kann das Beratungskonzept anstelle einer Binnendifferenzierung genutzt werden?

=> Festhalten an dem Kooperativen ist für die Zukunft wichtiger denn je!!